dodis.ch/36942

p.o.411.61.Rhod. - GE/di

Bern, den 19. Juni 1969

p.o.411.61.(1) ✓

Herrn Bühler
Ich bin mit der Argumentation des Dienstes Dest einverstanden

BU
Datum 20.6
Visa
EPD 20.6.69 15
Ref. p.o.411.61.Rhod.

Notiz für den Rechtsdienst

Wir erhielten Ihre Notiz vom 17. Juni 1969 betreffend die Begehren Rhodesiens und der palästinensischen Befreiungsorganisation um Beitritt zu den Genfer Konventionen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, uns auch vom politischen Standpunkte aus zum weiteren Vorgehen in dieser Sache zu äussern.

1. Rhodesien

Nachdem die Genfer Konventionen, wie von britischer Seite offiziell bestätigt wurde, auf Rhodesien bereits anwendbar sind, sehen wir keine Notwendigkeit für eine erneute Notifizierung gegenüber den Vertragsstaaten. Auch eine mit den erforderlichen Vorbehalten ausgestattete Mitteilung, wie sie in Ihrer Notiz skizziert ist, würde zweifellos sehr heftige Reaktionen, vor allem der afrikanischen Staaten, auch gegenüber der Schweiz auslösen; dies namentlich gegenwärtig, wo in Rhodesien über eine neue Verfassung abgestimmt wird, die eine gänzliche Loslösung vom Mutterland zum Ziele hat, und die Rhodesienfrage auch in der UNO neue Wellen wirft. Wir haben keinerlei Interesse daran, uns für Zielsetzungen der rhodesischen Regierung, die in erster Linie politisch motiviert sind (Bemühungen im Hinblick auf eine Anerkennung), einspannen zu lassen. Wir zögen es daher vor, wenn Salisbury geantwortet würde, dass eine Weitergabe der rhodesischen Mitteilung einer unnotwendigen Wiederholung gleichkäme. Wir würden damit

Dodis

dodis.ch/36942

auch nicht von der 1967 und 1968 gegenüber rhodesischen Wünschen bezüglich anderer internationaler Uebereinkommen eingenommenen Haltung abweichen.

2. Palästinensische Befreiungsorganisation

Problematisch erscheint uns auch eine allfällige Notifizierung betreffend die palästinensische Befreiungsorganisation. Es steht fest, dass diese Organisation sich vor allem und systematisch auf die Durchführung terroristischer Akte konzentriert und somit kaum regulären Kampfeinheiten gleichgestellt werden kann. Im Hintergrund des arabischen Begehrens dürfte übrigens der geheime Wunsch stehen, für die in der Klotener Affäre angeschuldigten Araber den Kriegsgefangenenstatus im Sinne der Genfer Konventionen zu erwirken. Auch im Falle der palästinensischen Befreiungsorganisation hegen wir somit Bedenken gegenüber dem von Ihnen angeregten Vorgehen.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I.A.